



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

19/SN-254/ME

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 27 22
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.000/21-Pr/7/98

Mag. Köppl/2054

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1997,
Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz,
Karenzgeldgesetz, Arbeitsmarktservice-
gesetz; Änderungen

BEZUGSNUMMER	49	BEZUGSNUMMER	94
ZUSAMMENFASSUNG		ZUSAMMENFASSUNG	
BEZUGSNUMMER	5	BEZUGSNUMMER	
BEZUGSNUMMER	f.6. PR	BEZUGSNUMMER	Bal

H. Köppl

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Gegenstand 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 20. Mai 1998
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

Beilagen

F.d.R.d.A.:

Reyer

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 27 22
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.000/21-Pr/7/98

Mag. Köpl/2054

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
im H a u s eBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Betreff: Arbeitslosenversicherungsgesetz,
Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungs-
gesetz, Karenzgeldgesetz, Arbeits-
marktservicegesetz; Änderungen;
Ressortstellungnahme

zu do. Gzl.: 33202/9-2/98

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff angesprochenen § 5d des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes folgendes mitzuteilen:

Nach Ansicht des BMWA sind die Anspruchsvoraussetzungen bezüglich des Rahmenfristerstreckungsbeitrages als zu hoch anzusehen. Dies betrifft sowohl die Anforderung, daß die Selbständigen in den letzten 10 Jahren vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit **312 Wochen** arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, als auch die Höhe des Rahmenfristerstreckungsbeitrages von 6 vH. Zu letzterem ist weiters auszuführen, daß vor allem in der Anlaufphase des Selbständigen diese Hürde als sehr groß angesehen wird, weil die Einnahmen zu Beginn der Unternehmertätigkeit eher unregelmäßig entstehen bzw. verstärkte Investitionen notwendig sind. Ein niedrigerer Beitragssatz (zumindest für die ersten Jahre) wäre daher sinnvoll.

Unter einem wurden 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermitteln.

Wien, am 20. Mai 1998
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.: